

656 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

25. 11. 1955.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1955
über dienstrechtliche Maßnahmen für vom Nationalsozialistengesetz betroffene öffentliche Bedienstete.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Abschnitt I.

(Verfassungsbestimmung.)

§ 1. (1) Die Bestimmungen des § 19 Abs. 1 lit. b, ee, dritter bis letzter Satz, des Verbots gesetzes 1947 und des § 3 des Bundesverfassungsgesetzes vom 21. April 1948, BGBl. Nr. 99, über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen für minderbelastete Personen, stehen vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes einer Anrechnung von Zeiträumen für die Vorrückung in höhere Bezüge und einer Neufestsetzung der dienstrechtlichen Stellung nach den geltenden dienstrechtlichen Vorschriften nicht mehr entgegen. Im Falle einer solchen Verfügung werden Bezüge für die Zeit vor dem 1. Jänner 1953 nicht nachgezahlt.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht für Personen, auf die § 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 22. April 1948, BGBl. Nr. 70, über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen für jugendliche Personen, oder auf die § 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 21. April 1948, BGBl. Nr. 99, über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen für minderbelastete Personen Anwendung findet.

Abschnitt II.

§ 2. Die Bestimmungen des Abschnittes II gelten für die Bediensteten des Bundes sowie für die Bediensteten der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Bundes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Bundes bestellt sind.

§ 3. (1) Zeiträume, die nach den Bestimmungen des § 19 Abs. 1 lit. b, ee, letzter Satz, des Verbots gesetzes 1947 bisher für die Erlangung höherer Bezüge nicht angerechnet werden konnten, werden vom zuständigen Bundesministerium

nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes im Zusammenhalt mit den bestehenden Dienstrechts vorschriften angerechnet, soweit sie in tatsächlicher Verwendung bei einer österreichischen Dienststelle zurückgelegt worden sind.

(2) Zeiträume, die nicht in tatsächlicher Verwendung bei einer österreichischen Dienststelle zurückgelegt worden sind, können vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt in berücksichtigungswürdigen Fällen angerechnet werden. Eine Anrechnung ist jedenfalls ausgeschlossen, wenn sich der Bedienstete, ohne durch wichtige, von ihm nicht zu vertretende Gründe verhindert gewesen zu sein, nicht zur Dienstleistung gemeldet hat.

§ 4. (1) Findet eine Anrechnung nach § 3 statt, so ist die besoldungsrechtliche Stellung des Bediensteten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen neu festzusetzen.

(2) Bei Beamten der allgemeinen Verwaltung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Bundesgesetzes einen Dienstposten der Dienstpostengruppe VI oder den Vergleichs posten im Sinne des § 60 Gehaltsüberleitungs gesetz, BGBl. Nr. 22/1947, innehaben, wird die Gehaltsstufe entsprechend dem Ausmaß der nach den Bestimmungen des vorliegenden Bundes gesetzes angerechneten Zeit neu festgesetzt.

(3) Bei Beamten der allgemeinen Verwaltung, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes einen höheren als den im Abs. 2 genannten Dienstposten innehaben oder einen solchen Dienstposten innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erlangen, kann vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt ein Tag festgesetzt beziehungsweise neu festgesetzt werden, der für die Bestimmung der Gehaltsstufen auf diesem Dienstposten maßgebend ist.

(4) Auf andere Bedienstete werden die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 sinngemäß angewendet. Hierbei gelten die Bestimmungen über die Festsetzung der Gehaltsstufen auch für die Festsetzung der Dienstzulagenstufen der Richter und staatsanwaltschaftlichen Beamten sowie der Wachebeamten (§§ 29 und 43 Gehaltsüberleitungsgesetz).

2

§ 5. (1) Bei Bediensteten, die gemäß § 19 Abs. 1 lit. b, ee, dritter Satz, des Verbotsgesetzes 1947 rückgereicht worden sind, wird die besoldungsrechtliche Stellung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen neu festgesetzt.

(2) Befindet sich ein rückgereichter Beamter, auf den das Gehaltsüberleitungsgesetz Anwendung findet, im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes

- a) auf seinem Vergleichsposten, so wird der für die Bestimmung der Gehaltsstufen maßgebende Tag unter sinngemäßer Anwendung des § 60 Gehaltsüberleitungsgesetz neu festgesetzt;
- b) auf einem niedrigeren als dem Vergleichsposten, so wird der für die Bestimmung der Gehaltsstufen maßgebende Tag bei der Beförderung auf den Vergleichsposten unter sinngemäßer Anwendung des § 60 Gehaltsüberleitungsgesetz neu festgesetzt;
- c) auf einem höheren Dienstposten als dem Vergleichsposten oder erreicht er einen solchen Dienstposten innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, so kann vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt ein Tag festgesetzt beziehungsweise neu festgesetzt werden, der für die Bestimmung der Gehaltsstufen auf diesem Dienstposten maßgebend ist. Hiebei gelten die Bestimmungen über die Festsetzung der Gehaltsstufen auch für die Festsetzung von Dienstzulagenstufen.

(3) Auf die nicht unter die Bestimmungen des Gehaltsüberleitungsgesetzes fallenden Bediensteten werden die Bestimmungen des Abs. 2 sinngemäß angewendet.

§ 6. Aus Anlaß von Maßnahmen nach den §§ 3 bis 5 treten Änderungen des Dienstranges nur so weit ein, als das zuständige Bundesministerium es bestimmt.

§ 7. Auf Empfänger von Ruhe- und Versorgungsgenüssen sind die Bestimmungen der §§ 3 bis 5 sinngemäß anzuwenden.

Abschnitt III.

§ 8. Die Bestimmungen des Abschnittes II gelten für die Bediensteten, die unter die Bestimmungen des Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 188/1949, oder unter die Bestimmungen des Landesvertragslehrergesetzes 1949, BGBl. Nr. 189/1949, fallen, mit der Maßgabe, daß an Stelle der Zuständigkeitsvorschriften des Abschnittes II die nach dem Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz, BGBl. Nr. 88/1948, maßgebenden Zuständigkeitsvorschriften treten.

Abschnitt IV.

§ 9. Der § 1 tritt mit 31. Dezember 1955, die anderen Bestimmungen mit 1. Jänner 1956 in Kraft.

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie nicht den Bundesländern obliegt, die Bundesregierung beträut.

Erläuternde Bemerkungen.

Die Regierungsvorlage bildete bereits Gegenstand eines Gesetzesbeschlusses des Nationalrates vom 18. Juli 1952 (640 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VI. GP.). Dieser Gesetzesbeschuß, der eine Verfassungsbestimmung enthält, konnte jedoch mangels der Zustimmung des Alliierten Rates nicht kundgemacht werden.

Die Gründe, die die Bundesregierung veranlassen, den Entwurf eines Bundesgesetzes über dienstrechtliche Maßnahmen für vom Nationalsozialistengesetz betroffene öffentliche Bedienstete dem Nationalrat vorzulegen, sind in den Erläuternden Bemerkungen zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes über die Übertragung von Vermögenschaften, die durch Volksgerichtsurteil auf die Republik Österreich übergegangen sind (Vermögensrückübertragungsgesetz), ausführlich dargelegt.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen bestimmte Dauerwirkungen, die sich für die öffentlichen Bediensteten auf Grund der Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes auf dienstrechtlichem Gebiet ergeben, beseitigt werden.

Für die minderbelasteten Personen im Sinne des § 17 Abs. 3 des Verbotsgesetzes 1947 endeten gemäß dem Bundesverfassungsgesetz vom 21. April 1948, BGBl. Nr. 99, die Sühnefolgen mit dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes, das war am 6. Juni 1948. Durch diese Amnestie wurden jedoch die Wirkungen von Sühnefolgen, die bereits eingetreten waren und auch weiterhin fühlbar blieben, nicht aus der Welt geschafft. Dies stellte eine besondere Härte für minderbelastete Personen im öffentlichen Dienst dar, da für alle nicht diesem Berufsstande angehörenden Minderbelasteten vom Zeitpunkte des Inkrafttretens der Amnestie an keine Dauerwirkungen von Sühnefolgen mehr gegeben waren.

Der Gesetzentwurf beinhaltet im wesentlichen die Aufhebung der drei Hemmungsjahre für Beamte. Nach den Sühnebestimmungen des Verbotsgesetzes (§ 19 Abs. 1 lit. a, ee) konnten Minderbelastete im öffentlichen Dienst auf eine gewisse Zeit höchstens auf Dienstposten ver-

wendet werden, die einem Dienstposten der VI. Dienstklasse oder bei Akademikern der V. Dienstklasse entsprechen; hatten sie einen höheren Dienstposten inne, dann waren sie mit der Maßgabe zurückzureihen, daß hiedurch ihre Dienstbezüge nicht um mehr als ein Drittel vermindert wurden; Rückgereichte konnten in dieser Zeit nicht auf einem höheren Dienstposten befördert werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf bestimmt nun, daß vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an einer Anrechnung solcher Zeiträume für die Vorrückung und einer Neufestsetzung der dienstrechtlichen Stellung die erwähnten Vorschriften des Verbotsgesetzes nicht mehr entgegenstehen. Zeiträume, die bisher nicht angerechnet werden konnten, sind nunmehr anzurechnen, soweit sic in tatsächlicher Verwendung bei einer österreichischen Dienststelle zurückgelegt wurden. In berücksichtigungswürdigen Fällen können auch Zeiträume, die nicht in tatsächlicher Verwendung zurückgelegt wurden, angerechnet werden. Für Empfänger von Ruhe- und Versorgungsgenüssen gilt diese Regelung sinngemäß.

Hinsichtlich der mit der beabsichtigten gesetzlichen Regelung verbundenen finanziellen Auswirkung darf darauf hingewiesen werden, daß dem in Betracht kommenden Personenkreis auf Grund des vom Ministerrat in seiner Sitzung vom 8. Juli 1954 genehmigten Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 9. Juli 1954, Zl. 71.000-3/54, betreffend Gehaltsvorschüsse-Sonderregelung, die in dem Gesetzentwurf vorgesehene besoldungsrechtliche Besserstellung im Vorschußwege bereits gewährt wurde. Der jährliche Aufwand, der sich aus der Durchführung der in Aussicht genommenen gesetzlichen Maßnahmen ergeben wird, kann daher das Ausmaß dieser Vorschußzahlungen praktisch nicht überschreiten.

Im einzelnen wird zu den Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes bemerkt:

Zu Abschnitt I.

Zu § 1:

Da nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes vom 21. April 1948, BGBl. Nr. 99, die Wirkungen

von Sühnefolgen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind, unberührt bleiben, bedarf es einer Verfassungsbestimmung, um die nach § 19 Abs. 1 lit. b, ee, Verbots gesetz 1947 aus der Rückreihung auf einen niedrigeren Dienstposten oder aus der Nichtanrechnung der Zeit vom 1. Mai 1945 an entstandenen dienstrechlichen Auswirkungen beheben zu können. Demgemäß sieht der § 1 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes vor, daß die erwähnten Bestimmungen des Verbots gesetzes 1947 beziehungsweise des Verfassungsgesetzes BGBI. Nr. 99/ 1948 einer Anrechnung von Zeiträumen für die Vorrückung in höhere Bezüge und einer Neufestsetzung der dienstrechlichen Stellung nicht mehr entgegenstehen sollen. Eine Nachzahlung von Bezügen auf Grund der zu treffenden Maßnahmen für die Zeit vor dem 1. Jänner 1953 soll nicht stattfinden. Für die Festsetzung dieses Stichtages war der Umstand maßgebend, daß in Übereinstimmung mit der im Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 18. Juli 1952 getroffenen Regelung im Rahmen der oben angeführten Vorschußaktion diese Vorschüsse für die Zeit ab 1. Jänner 1953 gewährt wurden. Die Nachzahlung der Bezüge ab 1. Jänner 1953 ermöglicht nunmehr die endgültige Bereinigung der gezahlten Vorschüsse.

Die Bestimmungen des Abs. 1 des Entwurfes sind nach Abs. 2 auf den Personenkreis nicht anzuwenden, der nach den Bundesverfassungsgesetzen BGBI. Nr. 70/1948 und BGBI. Nr. 99/ 1948 auch von der vorzeitigen Beendigung der Sühnefolgen für minderbelastete Personen ausgenommen war.

Zu Abschnitt II.

Zu § 2:

Während der Abschnitt I als Verfassungsbestimmung allgemeine Geltung hat, mußten die Bestimmungen der Abschnitte II und III, da es sich hier um Dienstrechtvorschriften handelt, auf den Personenkreis beschränkt werden, für den die Gesetzgebung nach Art. 10 Abs. 1 Z. 16 B.-VG. beziehungsweise nach dem Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz dem Bund zusteht. Es bleibt der Landesgesetzgebung überlassen, ob sie für die Bediensteten der Länder und Gemeinden eine entsprechende Regelung treffen will.

Zu § 3:

Der Abs. 1 bewirkt, daß nach Inkrafttreten des Gesetzes die Zeiträume, die bisher im Hinblick auf das Verbots gesetz 1947 nicht anrechenbar waren, nunmehr im Zusammenhalt mit den bestehenden Dienstrechtvorschriften angerechnet werden. Es werden somit die bisher nicht anrechenbar gewesenen Zeiten in Zukunft, was ihre Anrechenbarkeit betrifft, nach den sonst gelgenden allgemeinen Dienstrechtvorschriften behan-

delt werden. Besteht nach den Dienstrechtvorschriften ein Rechtsanspruch auf Anrechnung, so ist auch im vorliegenden Fall eine Anrechnung vorzunehmen; ist die Anrechnung dem Ermessen der Behörde überlassen, wie dies beispielsweise bei gewissen Vordienstzeiten oder im Falle des § 11 B.-ÜG. zutrifft, so wird auch bei der Anwendung des § 3 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes über die Anrechnung nach freiem Ermessen zu entscheiden sein.

Die Anrechnung ist aber im allgemeinen auf Zeiträume beschränkt, während welcher der Bedienstete bei der österreichischen Dienststelle tatsächlich verwendet worden ist. In berücksichtigungswürdigen Fällen können jedoch auch Dienstzeiten, die nicht in tatsächlicher Verwendung zurückgelegt worden sind, angerechnet werden; hiefür werden in erster Linie Zeiten in Betracht kommen, während welcher der Bedienstete ausschließlich infolge Kriegsgefangenschaft, einer länger dauernden Erkrankung oder anderer, von ihm selbst nicht veranlaßten Umstände an der Dienstleistung oder an der Meldung zum Dienst gehindert war. Ein Rechtsanspruch auf Anrechnung von Zeiträumen, die nicht in tatsächlicher Verwendung zurückgelegt worden sind, besteht in keinem Falle. Um ein möglichst gleichmäßiges Vorgehen im gesamten Bundesdienst zu erreichen, ist bei Anrechnung von nicht in tatsächlicher Verwendung zurückgelegten Zeiten die Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundeskanzleramt vorgesehen.

Zu § 4:

In den Fällen, in denen der Beamte sich in der niedrigsten Dienstpostengruppe — also in der Dienstpostengruppe VI — befindet oder den seiner Stellung am 13. März 1938 entsprechenden „Vergleichsposten“ innehat, wird die Gehaltsstufe entsprechend der auf Grund des vorliegenden Entwurfes angerechneten Zeit neu festzusetzen sein.

Die Sühnefolgen nach dem Verbots gesetz 1947 haben aber teilweise auch in Fällen Auswirkungen, in denen Beamte bereits einen höheren als die erwähnten Dienstposten innehaben, und zwar entweder dadurch, daß das Verbots gesetz die Beförderung in eine höhere Dienstpostengruppe während des Bestandes der Sühnefolgen ausschloß oder aber auch dadurch, daß durch die Nichtanrechnung gewisser Zeiträume die Beförderung in eine höhere Dienstpostengruppe übermäßig verzögert wurde. Für diese Fälle sieht der Abs. 3 vor, daß im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt der für die Bestimmung der Gehaltsstufe auf dem nunmehrigen Dienstposten maßgebende Tag neu festgesetzt werden kann.

Zu § 5:

Der § 5 behandelt die Fälle, in denen die Rückreihung gemäß § 19 Abs. 1 lit. b, ee, dritter Satz

des Verbotsgesetzes 1947 tatsächlich durchgeführt worden ist, da diese Beamten noch vor der Beendigung der Sühnefolgen in den neuen Personalstand übernommen worden sind. Es handelt sich dabei in der Regel gerade um die Beamten, an deren positiver Einstellung zur Republik Österreich trotz ihrer Einstufung als „Minderbelastete“ von vornherein kein Zweifel bestand und deren Übernahme in den neuen Personalstand wegen ihrer fachlichen Qualifikation als besonders dringend empfunden wurde.

Infolge der Rückreihung mußten die erwähnten Beamten nach Beendigung der Sühnefolgen erst in die Dienstpostengruppe befördert werden, die ihrer dienstrechtlichen Stellung vom 13. März 1938 entspricht (Vergleichsposten).

Es liegt im Wesen der Beförderung, daß sie dabei nur die niedrigste Gehaltsstufe dieser Dienstpostengruppe erhalten konnten, nicht aber die höhere Gehaltsstufe, die sie bei Nichtrückreihung auf Grund ihrer alten Dienstrechtsstellung hätten erreichen müssen. Um diese Benachteiligung auszugleichen, ist es erforderlich, die Gehaltsstufe entsprechend neu festzusetzen (§ 5 Abs. 2 lit. a und b).

Auch in den Fällen, in denen der Beamte bereits einen höheren Dienstposten als den Vergleichsposten innehat oder innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erlangt, kann die seinerzeitige Rückreihung unter Umständen noch nachteilige Auswirkungen auf die Festsetzung der Gehaltsstufe des Beamten haben. Für diese Fälle wird in § 5 Abs. 2 lit. c dem zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt die Möglichkeit eingeräumt, die Gehaltsstufe entsprechend zu verbessern. Ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht.

Zu § 6:

Abgesehen von den besoldungsrechtlichen Auswirkungen waren mit der Nichtanrechnung gewisser Zeiten auch Nachteile bezüglich des Dienstranges verbunden, da nach den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 des Gehaltsüberleitungsgesetzes Zeiträume, die für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht anrechenbar sind, auch für die Bestimmung des Dienstranges nicht in Betracht kommen.

Anderseits gestattet jedoch der § 7 Abs. 1 des Beamten-Überleitungsgesetzes eine freie Rangbestimmung aus Anlaß der Übernahme in den neuen Personalstand, wodurch auch die Möglichkeit gegeben war, den Dienstrang abweichend von der Gehaltsstufe zu bestimmen. Um nun den in den einzelnen Ressorts bestehenden besonderen Verhältnissen Rechnung tragen zu können, ist es nach § 6 des vorliegenden Gesetzentwurfes dem zuständigen Bundesministerium überlassen, im Einzelfalle zu bestimmen, ob aus Anlaß einer Maßnahme nach den §§ 3 bis 5 auch eine Änderung des Dienstranges eintreten soll. Die Entscheidung wird unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Ressortbereich und insbesondere unter Bedachtnahme darauf zu treffen sein, daß nicht etwa Beamte, die nicht in die Gruppe der registrierungspflichtigen Personen gehören, durch die Verbesserung des Dienstranges der bisher sühnepflichtigen Personen in unbilliger Weise beeinträchtigt werden.

Zu § 7:

Da sich die Nichtanrechnung von Dienstzeiten beziehungsweise die Rückreihung nach dem Verbotsgebot auch auf die Festsetzung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse ausgewirkt hat, ist in § 7 vorgesehen, daß die für die aktiven Bediensteten geltenden Bestimmungen auf die Empfänger von Ruhe- und Versorgungsgenüssen sinngemäß angewendet werden.

Zu Abschnitt III.

Zu § 8:

Die besondere Regelung für die Landeslehrer ist wegen der Vorschriften des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 88/1948, erforderlich.

Zu Abschnitt IV.

Zu § 9:

Diese Bestimmung ist notwendig, weil die dienstrechtlichen Bestimmungen der Abschnitte II und III erst nach Inkrafttreten der Verfassungsbestimmung des § 1 wirksam werden können.